

# So vererben Schweizerinnen und Schweizer ihr Vermögen

Gründe, Massnahmen, Instrumente: Eine Analyse der Nachlassregelungen und Vermögensverhältnisse von über 3000 Personen

**Sperrfrist: Freitag, 26. September, 5.00 Uhr**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Management Summary</b>	<b>4</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Methodik</b>	<b>6</b>
<b>3. Wer gibt was wie weiter?</b>	<b>6</b>
<b>4. So viel Vermögen wird vererbt</b>	<b>10</b>
<b>5. Erbteilung: Häufige Konflikte</b>	<b>11</b>
<b>6. Fokus I: Regelungen von Ehepaaren</b>	<b>12</b>
<b>7. Fokus II: Regelungen von Lebenspartnern</b>	<b>15</b>
<b>8. Fokus III: Regelungen von Einzelpersonen</b>	<b>17</b>
<b>9. Glossar</b>	<b>19</b>

## Management Summary

Laut Schätzungen werden 2025 in der Schweiz rund 100 Milliarden Franken vererbt oder verschenkt – ein neuer Rekord. Das VZ Vermögens-Zentrum hat untersucht, wie Schweizer Haushalte ihr Vermögen weitergeben. Die Analyse von mehr als 3000 Kundinnen und Kunden zeigt: Bei Ehepaaren liegt der Median des Vermögens bei rund 1,4 Millionen Franken. Dieses Vermögen bleibt im engsten Familienkreis – beim Ehepartner und bei den Kindern. Bei Patchworkfamilien, kinderlosen Paaren und Einzelpersonen ist der Kreis der Begünstigten dagegen offener.

Das VZ VermögensZentrum hat ausgewertet, wie mehr als 3000 Personen aus allen Sprachregionen der Schweiz ihren Nachlass geregelt haben. Die Untersuchung zeigt, wie sich ihr Vermögen zusammensetzt und wer später im Todesfall davon profitiert. Das sind die wichtigsten Erkenntnisse:

- **Vermögen:** Der Median des Vermögens der untersuchten Eheleute liegt bei 1,4 Millionen Franken. Das Vermögen setzt sich zusammen aus Kontoguthaben, Wertschriften, Immobilien und Beteiligungen. Die Unterschiede sind enorm. So hinterlässt ein Viertel der Ehepaare weniger als 829'000 Franken, während ein weiteres Viertel mehr als 2,4 Millionen Franken weitergeben kann. 84 Prozent der untersuchten Personen verfügen über Wohneigentum – in der Regel ist das der grösste Teil des Vermögens.
- **Zeitpunkt:** Die Mehrheit (61 Prozent) kümmert sich erst zwischen dem 60. und dem 79. Lebensjahr um ihren Nachlass. Viele möchten rund um die Pensionierung sicherstellen, dass im Todesfall alles geregelt ist.
- **Willensvollstreckung:** Im Todesfall kommen zur Trauer auch viele anspruchsvolle Aufgaben auf die Familie zu. Um die Familie zu entlasten, entscheiden 89 Prozent der Personen, im Rahmen der Nachlassplanung auch gleich einen Willensvollstrecker einzusetzen. Viele betrauen zuerst den eigenen Partner mit diesem Amt. Erst für den Fall, dass der zweite Partner verstirbt, wird oft eine juristische Person als Willensvollstreckerin bestimmt.
- **Streit:** Wer seinen Nachlass gut regelt, beugt Streit vor. Entstehen trotzdem Konflikte, dann meistens, weil die Erben die getroffene Regelung nicht mittragen (55 Prozent) oder sich ungerecht behandelt fühlen – etwa, weil jemand aus ihrer Sicht bevorzugt oder benachteiligt wurde.
- **Erbvorbezüge:** Die meisten gewähren nach dem 70. Lebensjahr einen Erbvorbezug. Viele Paare mit Nachkommen haben erst nach der Pensionierung die nötige Flexibilität, um Vermögen lebzeitig weiterzugeben.
- **Gemeinnützigkeit:** Wenn nach dem Tod kinderloser Personen oder bei Paaren nach dem Tod beider Partner etwas gespendet wird, fließt es meistens in Bereiche wie Gesundheit, Soziales und Forschung.

- **Digitaler Nachlass:** Nur 1 Prozent regelt auch seinen digitalen Nachlass. Das ist erstaunlich, denn es wäre naheliegend, bei der Nachlassplanung auch gleich Massnahmen für digitale Daten und Plattformen zu treffen.

### Die Massnahmen von Ehepaaren

- 98 Prozent der Eheleute regeln ihren Nachlass mit einer sogenannten Meistbegünstigung. Das bedeutet: Stirbt ein Elternteil, geht das Vermögen grösstenteils zuerst an den überlebenden Ehepartner. Stirbt auch der zweite Elternteil, gehen rund 99 Prozent des Vermögens an die Kinder. Andere Familienmitglieder, Dritte oder Organisationen werden kaum berücksichtigt – das Vermögen bleibt also im engsten Familienkreis.
- Die meisten Ehepaare nutzen einen Erbvertrag (44 Prozent), um den Nachlass in ihrem Sinne zu regeln. Das erlaubt ihnen eine verbindliche Regelung, die nur mit Zustimmung aller Beteiligten geändert werden kann. Rund 25 Prozent entscheiden sich für eine Kombination aus Ehevertrag und Testament, um den Partner maximal zu begünstigen.

### Die Massnahmen von Konkubinatspaaren

- Lebenspartner sind im Erbrecht weiterhin schlechter gestellt als Eheleute – auch bei gemeinsamen Kindern. Die meisten entscheiden sich darum für eine bestmögliche Absicherung des Lebenspartners (96 Prozent). Nach dem Tod beider Partner geht das ganze Vermögen an die Kinder. In Patchworkfamilien (7,5 Prozent) und bei Kinderlosen (84,3 Prozent) werden dagegen auch gemeinnützige Organisationen berücksichtigt.
- 91 Prozent der Lebenspartner regeln ihren Nachlass ausschliesslich mit einem Testament. Vielen genügt ein Testament, weil seit der Erbrechtsreform 2023 die Pflichtteile der Kinder gesunken sind, jene der Eltern abgeschafft wurden und die freie Quote gestiegen ist.

### Die Massnahmen von Einzelpersonen

- Mit 86 Prozent möchten auch die meisten Einzelpersonen mit Kindern ihr Vermögen an ihre Kinder weitergeben. Bei Kinderlosen fliessen 81 Prozent des Vermögens an Dritte wie Verwandte oder Freunde. Bemerkenswert ist auch der Unterschied bei der Begünstigung von Institutionen: Während gemeinnützige Organisationen bei den untersuchten Einzelpersonen mit Kindern lediglich mit 1 Prozent des Vermögens begünstigt werden, ist es bei den Kinderlosen immerhin fast ein Fünftel (19 Prozent).
- 97 Prozent der Einzelpersonen regeln ihren Nachlass ausschliesslich mit einem Testament. In dieser Personengruppe sind viele kinderlos. Weil sie keine pflichtteilgeschützten Erben hinterlassen, können sie ihr gesamtes Vermögen frei verteilen – darum reicht ein Testament aus.

## 1. Einleitung

Es gibt keine exakten Zahlen darüber, wie viel Vermögen in der Schweiz Jahr für Jahr vererbt wird. Kaum eine ökonomische Grösse ist gesellschaftlich so bedeutsam und gleichzeitig statistisch so schlecht erfasst wie der jährliche Fluss an Erbschaften. Nach aktuellen Schätzungen der Universität Lausanne dürften sich die vererbten und verschenkten Vermögen dieses Jahr auf rund 100 Milliarden Franken summieren. Das sind rund 12 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) – ein neuer Rekord.

In den letzten 30 Jahren hat sich das vererbte Vermögen praktisch verfünffacht, und es dürfte weiterhin um 3 bis 4 Prozent pro Jahr wachsen. Dafür gibt es mehrere Gründe. In der Schweiz ist die Sparquote im internationalen Vergleich überdurchschnittlich, oft bis ins hohe Alter. Das hat auch damit zu tun, dass der Staat gezielt steuerliche Anreize schafft, um Vermögen aufzubauen, etwa in der Pensionskasse und in der dritten Säule.

Gleichzeitig steigt der Wert von Häusern, Wohnungen und Aktien langfristig stärker als die Einkommen der Erwerbstätigen. In den nächsten Jahren wird zudem die Babyboomer-Generation, die in Pension geht, ihr Vermögen an die nächste Generation weitergeben.

Für viele ist der Gedanke unerträglich, dass sich ihre Kinder einmal darüber streiten, wem was zusteht. Trotzdem verzichten viele Haushalte darauf, ihren Nachlass zu regeln, oder sie schieben das auf die lange Bank. Erbschaftsfragen sind sehr emotional. Die meisten setzen sich nur ungern mit der eigenen Sterblichkeit auseinander. Dabei kann beim Erben viel auf dem Spiel stehen – finanziell und familiär.

Der Nachlass birgt Konfliktpotenzial. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Familiengeschichte mit all ihren Tabuthemen in den Mittelpunkt rückt. Das können Kränkungen aus der Vergangenheit sein, alte Streitigkeiten, schlechte Erinnerungen – also alles, was unverarbeitet geblieben ist.

Das Erbrecht bietet einige Möglichkeiten, alles so zu regeln, dass es möglichst keinen Streit gibt. Je klarer man seinen letzten Willen formuliert, desto besser ist

es in der Regel für die ganze Familie. Vor diesem Hintergrund hat das VZ VermögensZentrum die Massnahmen von mehr als 1600 Haushalten untersucht, die ihren Nachlass geregelt haben.

## 2. Methodik

Für die vorliegende Analyse haben die Expertinnen und Experten des VZ die erb- und güterrechtlichen Regelungen von 1636 mittelständischen Haushalten ausgewertet. In diesen Haushalten leben insgesamt 3042 erwachsene Personen: Eheleute, Konkubinatspaare und Einzelpersonen. Es handelt sich dabei um Kundinnen und Kunden des VZ aus allen Sprachregionen der Schweiz. Sie haben zwischen Januar 2023 und Januar 2025 eine umfassende Nachlassplanung durchgeführt.

Die Untersuchung zeigt, welche erb- und güterrechtlichen Instrumente genutzt werden, um das Vermögen nach den eigenen Wünschen weiterzugeben. Gleichzeitig wurden auch zahlreiche Fälle analysiert, in denen die Erbteilung im Rahmen einer Willensvollstreckung bereits vollzogen wurde. Diese Fälle veranschaulichen realitätsnah, vor welchen Herausforderungen die Erbinnen und Erben bei der Erbteilung stehen – und welche Konflikte am häufigsten auftreten. Die Analyse ist damit ein guter Pulsmesser für die Fragestellungen, die Schweizerinnen und Schweizer beschäftigen, wenn sie sich mit ihrem Nachlass auseinandersetzen.

Für die Auswertung der Vermögensdaten wurden die Medianwerte bevorzugt. Medianwerte sind besonders geeignet, weil sie die Daten in zwei gleich grosse Hälften teilen. Die eine Hälfte der Beobachtungen liegt oberhalb, die andere unterhalb des Medians. Im Gegensatz zum Durchschnitt (arithmetisches Mittel) wird der Median darum nicht von Extremwerten beeinflusst.

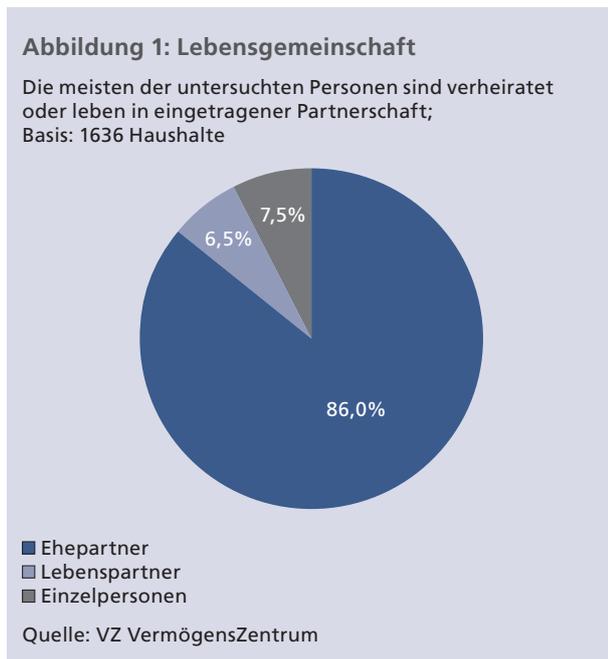
## 3. Wer gibt was wie weiter?

Wer rechtzeitig die passenden Massnahmen trifft, schafft Klarheit für seine Angehörigen und stellt gleichzeitig sicher, dass der letzte Wille nach den eigenen Wünschen umgesetzt wird. Dieses Kapitel beleuchtet,

wer sich um die Regelung des Nachlassvermögens kümmert und so Verantwortung für die Hinterbliebenen übernimmt.

### 3.1 Geschlecht, Lebenssituation

Die Analyse zeigt: Bei den untersuchten Personen halten sich Frauen und Männer mit einem Anteil von je 50 Prozent die Waage. Das ist nicht überraschend. Denn wie Abbildung 1 zeigt, machen Paargemeinschaften den Grossteil der untersuchten Haushalte aus: 86 Prozent sind verheiratet, 6,5 Prozent leben dagegen ohne Trauschein zusammen.

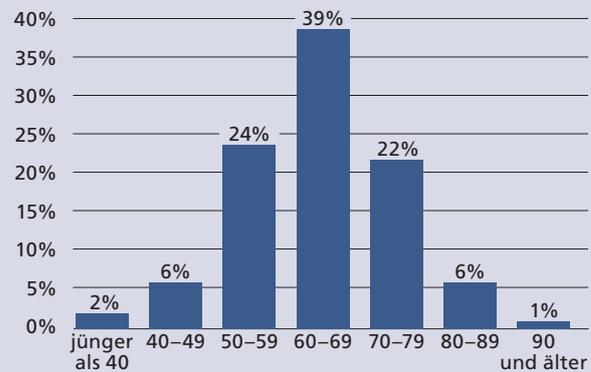


### 3.2 Alter bei der Nachlassplanung

Ob man sich mit Erbfragen auseinandersetzt, hängt stark vom Alter ab. Mit zunehmendem Alter wächst das Bedürfnis, Klarheit zu schaffen. Rund ein Viertel der Befragten (24 Prozent) regelt seinen Nachlass zwischen dem 50. und dem 59. Lebensjahr (Abb. 2). Eine wichtige Schwelle stellt die Pensionierung rund um das AHV-Referenzalter von 65 Jahren dar. In dieser Lebensphase verändert sich vieles – der Alltag, die finanzielle Situation oder die gesundheitliche Verfassung. Darum steigt das Bewusstsein für die eigene Endlichkeit. Die Mehrheit der Personen (39 Prozent) kümmert sich zwischen dem 60. und dem 69. Lebensjahr um den Nachlass. Viele möchten in dieser Zeit sicherstellen, dass im Todesfall alles geregelt ist – nicht zuletzt, um Streit unter den Hinterbliebenen zu vermeiden.

**Abbildung 2: Verteilung nach Altersgruppen**

Die meisten regeln ihren Nachlass, wenn sie zwischen 60 und 69 Jahre alt sind; Basis: 3042 Personen



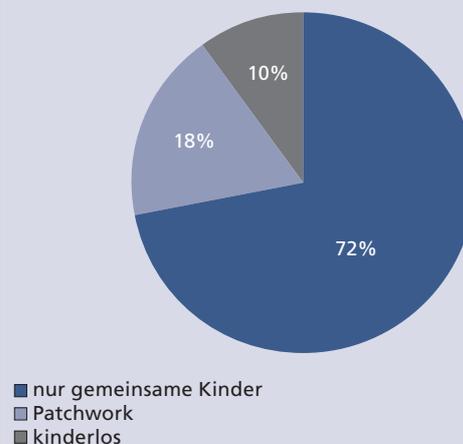
Quelle: VZ VermögensZentrum

### 3.3 Familienkonstellation

Für die Nachlassregelung ist auch die Familienkonstellation entscheidend. Je nachdem, wie komplex sie ist, sind unterschiedliche Regelungen nötig, um alles nach den eigenen Wünschen zu organisieren. Die Auswertung zeigt: In 72 Prozent der untersuchten Haushalte leben Eltern, die gemeinsame Kinder haben (Abb. 3). Neben der «klassischen» Familie sind heute auch moderne Lebensmodelle verbreitet. So handelt es sich in 18 Prozent der Fälle um Patchworkfamilien, in denen mindestens ein Elternteil Kinder aus einer früheren Beziehung in die neue Partnerschaft mitbringt. Kinderlose Paargemeinschaften machen 10 Prozent aus.

**Abbildung 3: Familienkonstellation von Paaren**

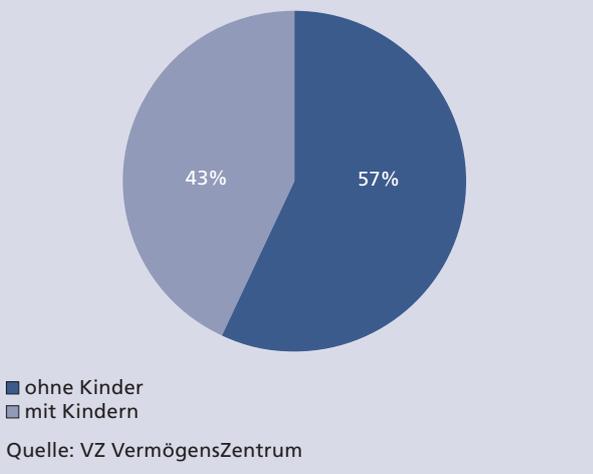
Die meisten der untersuchten Paare haben gemeinsame Kinder; Basis: 2812 Personen (Eheleute, eingetragene Partner, Lebenspartner)



Quelle: VZ VermögensZentrum

**Abbildung 4: Familienkonstellation Einzelpersonen**

Mit 57 Prozent sind die meisten der untersuchten Einzelpersonen kinderlos; Basis: 227 Einzelpersonen



Bei den Einzelpersonen – also jenen, die nicht in einer Partnerschaft leben – haben 43 Prozent eigene Kinder (Abb. 4). Die übrigen 57 Prozent sind kinderlos und können ihr Vermögen frei vererben.

### 3.4 Willensvollstreckung

Auch wenn alles geregelt ist, kann die Erbteilung anspruchsvoll sein. Wer seine Familie entlasten will, setzt darum testamentarisch einen Willensvollstrecker ein. Dieser unterstützt die Erben und kümmert sich bis zur Erbteilung um alle finanziellen Angelegenheiten und die Verwaltung des Nachlasses. Vor allem bereitet er die Erbteilung für die Erben vor und führt sie durch.

Die Untersuchung zeigt, dass sich 89 Prozent der Personen für einen Willensvollstrecker entscheiden. Zwei Drittel (66 Prozent) beauftragen eine juristische Person, um sicherzustellen, dass ihr letzter Wille wunschgemäß umgesetzt wird (Abb. 5). 63 Prozent erteilen

**Abbildung 5: Einsetzung von Willensvollstreckern**

Die meisten Haushalte wählen eine juristische Person und/oder jemand aus der eigenen Familie als Willensvollstrecker; Basis: 3042 Personen, Mehrfachnennungen möglich



Quelle: VZ VermögensZentrum

dieses Mandat einem Familienmitglied. Viele Haushalte setzen zunächst den eigenen Partner für dieses Amt ein – die Erbfragen bleiben vorerst also in der Familie. Erst für den Fall, dass der zweite Partner verstirbt, wird oft eine juristische Person als Willensvollstreckerin bestimmt. Dieses zweistufige Vorgehen ist vor allem dann sinnvoll, wenn der überlebende Partner durch eine optimierte Regelung alleiniger Erbe ist. Zuerst kümmert sich also der überlebende Partner um den Nachlass – und nach seinem Tod übernimmt eine professionelle Stelle, um eine fachkundige Abwicklung sicherzustellen und Streitigkeiten unter den Erben möglichst zu vermeiden.

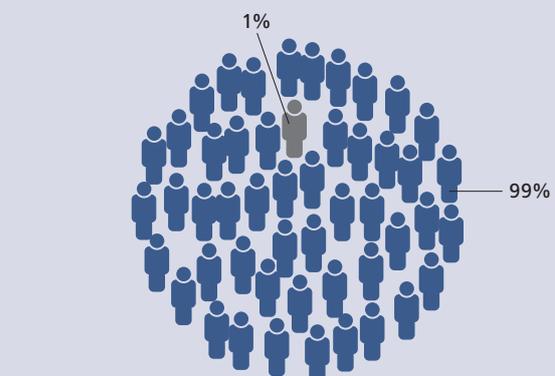
### 3.5 Digitaler Nachlass

Onlinebanking, E-Mail-Konten, Cloud-Speicher, Social-Media-Profile, digitale Fotos, Kreditkartenzahlungen – die meisten Schweizerinnen und Schweizer hinterlassen jeden Tag sehr viele Spuren im Internet. Über die Jahre entsteht so ein riesiges und komplexes Datenkonstrukt. Dieses digitale Erbe lebt weiter, auch wenn wir sterben. Ein grosser Teil dieser Informationen ist persönlich, vertraulich und oft ungeschützt. Die meisten unterschätzen das.

Wie Abbildung 6 zeigt, hat lediglich 1 Prozent seinen digitalen Nachlass geregelt. Diese tiefe Quote ist erstaunlich, da es sich um Personen handelt, die ihren

**Abbildung 6: Digitaler Nachlass wird vernachlässigt**

Illustrative Darstellung: Mit 99 Prozent regeln die meisten der untersuchten Personen ihren digitalen Nachlass nicht zusammen mit dem Gesamtnachlass; Basis: 3042 Personen

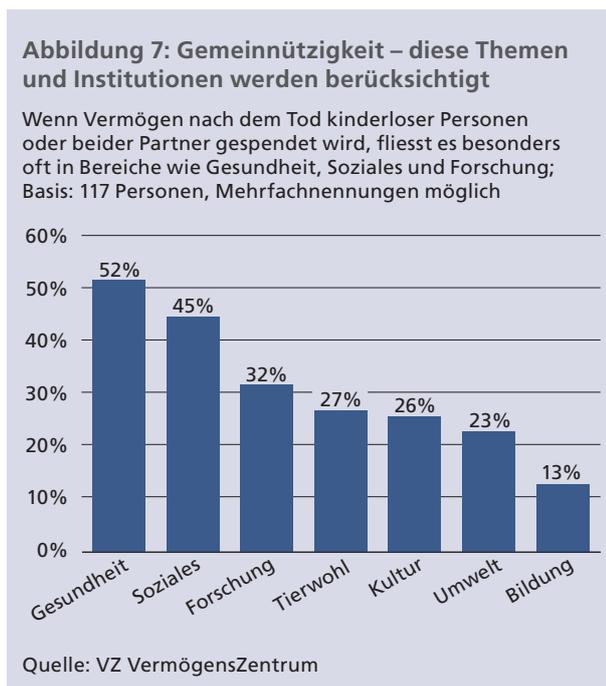


Quelle: VZ VermögensZentrum

Nachlass bewusst geplant haben. Gerade in diesem Zusammenhang wäre es naheliegend gewesen, auch Regelungen für digitale Daten und Vermögenswerte zu treffen – etwa für den Zugang zu Onlinekonten, Cloud-Speichern oder digitalen Zahlungsmitteln. Ohne entsprechende Massnahmen besteht das Risiko, dass persönliche Informationen verloren gehen, in falsche Hände geraten oder unkontrolliert weiterbestehen.

### 3.6 Gemeinnützige Zwecke

Die Nachlassregelung bietet die Möglichkeit, gemeinnützige Organisationen im Rahmen der freien Quote zu begünstigen. Die Untersuchung zeigt: Grundsätzlich bleibt das Vermögen in der Familie – wenn aber Vermögensteile nach dem Tod kinderloser Personen oder bei Paargemeinschaften nach dem Tod beider Partner für gemeinnützige Zwecke gespendet werden, dann fliessen sie besonders oft in Bereiche wie Gesundheit (52 Prozent), Soziales (45 Prozent) und Forschung (32 Prozent), wie Abbildung 7 zeigt.



Das deutet auf ein starkes Bedürfnis hin, gemeinnützige Organisationen zu unterstützen, die sich für die Gesundheit der Bevölkerung engagieren, von Armut betroffene Menschen betreuen oder benachteiligte Kinder und Jugendliche fördern. Auch die medizinische Forschung zu Krankheiten wie Krebs oder Alzheimer liegt vielen Erblasserinnen und Erblassern besonders am Herzen.

#### 3.6.1 Exkurs: Dachstiftungen sind immer wichtiger

Gemeinnützige Stiftungen leisten in der Schweiz einen wichtigen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und zur Förderung des Gemeinwohls – etwa in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Kultur, Umwelt und Soziales. Viele vermögende Schweizerinnen und Schweizer möchten etwas vom Vermögen zurückgeben, das sie in ihrem Leben aufgebaut haben. Einige denken darum darüber nach, eine gemeinnützige Stiftung zu gründen. Damit sind hohe Kosten und ein erheblicher administrativer Aufwand verbunden. Erfahrungsgemäss lohnt sich das erst ab einem Stiftungskapital von rund 3 Millionen Franken. Erst dann sind regelmässige Ausschüttungen an die Begünstigten möglich, ohne dass das Kapital nach kurzer Zeit aufgebraucht ist.

Ein so hoher Betrag übersteigt aber die Möglichkeiten der meisten, die Vermögen für einen guten Zweck einsetzen wollen. Darum gewinnen Dachstiftungen immer mehr an Bedeutung. Eine Dachstiftung kann die Eintrittshürden für philanthropisches Engagement erheblich senken. Sie bietet Personen, die eine eigene Stiftungs idee verwirklichen wollen, die Möglichkeit, das ohne den administrativen und finanziellen Aufwand einer eigenständigen Stiftung zu tun. Denn eine Dachstiftung übernimmt die Verwaltung, die Buchhaltung und die Korrespondenz mit Behörden – insbesondere die nötige Rechenschaftspflicht gegenüber der Stiftungsaufsicht. Die Stifter können sich so auf die inhaltliche Ausrichtung konzentrieren.

Ein Beispiel ist die VZ Dachstiftung für gemeinnützige Zwecke, wo Stifterinnen und Stifter kostenlos eine eigene Unterstiftung gründen können. Das ist ab einem Kapital von 200'000 Franken möglich, das gestaffelt eingezahlt werden kann. Die Stifter definieren selbst den Zweck ihrer Unterstiftung. Ausschüttungen und Vergabungen an die Begünstigten erfolgen auf Wunsch in ihrem Namen oder auch anonym.

### 3.7 Aufbewahrung der Nachlassdokumente

Wichtige Dokumente wie Erbverträge und Testamente sollten an einem sicheren Ort aufbewahrt werden, damit sie im Todesfall gefunden und eröffnet werden können. Wer ein Testament oder einen Erbvertrag auffindet, ist gesetzlich dazu verpflichtet, das Dokument der zuständigen Behörde zu übergeben.

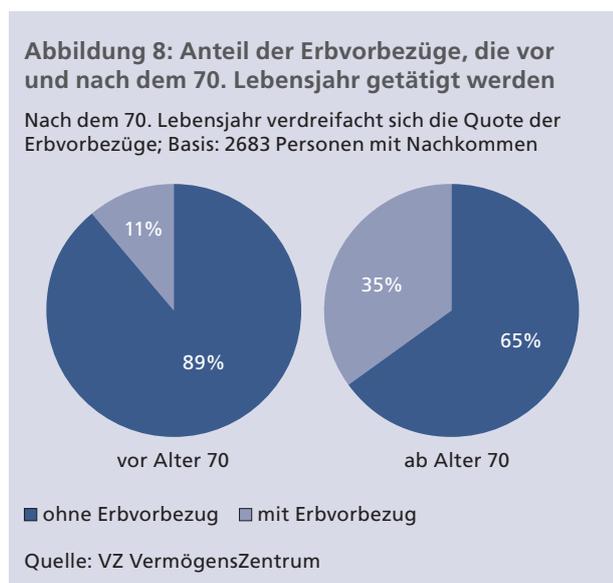
Die meisten (73 Prozent) bewahren ihre letztwillige Verfügung bei einer offiziellen Amtsstelle auf, beispielsweise einem Notariat. Das spricht für ein hohes Sicherheitsbedürfnis und den Wunsch nach einer professionellen Aufbewahrung. 17 Prozent vertrauen die Dokumente dem eingesetzten Willensvollstrecker an. Nur 16 Prozent bewahren die Unterlagen zu Hause auf. Das zeigt, dass sich viele der Risiken bewusst sind, die mit einer rein privaten Aufbewahrung verbunden sind (z. B. Verlust, fehlender Zugriff im Todesfall).

## 4. So viel Vermögen wird vererbt

Dieses Kapitel illustriert, wie viel Geld die untersuchten Paargemeinschaften mit Kindern weitergeben und wie sich dieses Vermögen zusammensetzt.

### 4.1 Erbvorbzüge

Viele Eltern möchten ihren Kindern schon zu Lebzeiten einen Teil ihres Vermögens weitergeben, zum Beispiel, um ihnen den Kauf des Eigenheims zu ermöglichen, die Gründung einer eigenen Firma zu finanzieren oder eine Weiterbildung zu unterstützen. Wann werden Erbvorbzüge getätigt? Vor dem 70. Lebensjahr ist der Anteil mit 11 Prozent noch relativ gering (Abb. 8). Nach dem 70. Lebensjahr verdreifachen sich dagegen die Erbvorbzüge (35 Prozent). Viele Paare mit Nachkommen sind also erst im höheren Alter bereit, Vermögen zu Lebzeiten an ihre Kinder weiterzugeben. Ein Grund dafür ist, dass nach der Pensionierung oft mehr



Spielraum für Erbvorbzüge entsteht. Wer bei der Pensionierung seine Ersparnisse in der Pensionskasse beispielsweise als Kombination aus lebenslanger Rente und einmaliger Kapitalauszahlung bezieht, ist oft finanziell flexibler. Ein Teil des Vermögens bleibt so verfügbar und kann gezielt weitergegeben werden. Dazu kommt, dass viele Erblasserinnen und Erblasser selbst Vermögen von ihren Eltern erben – meistens ist das rund um das Pensionierungsalter der Fall.

Wie hoch sind die Erbvorbzüge bei den untersuchten Personen, die solche gewähren? Die Analyse zeigt, dass der Medianwert bei 140'000 Franken liegt (Abb. 9). Das bedeutet: Die eine Hälfte gibt weniger Geld weiter, die andere mehr. Das 75. Perzentil zeigt, dass ein Viertel der untersuchten Fälle mehr als 400'000 Franken schon zu Lebzeiten weitergibt. In diesem Betrag könnten beispielsweise auch Wohneigentum oder Bauland enthalten sein.

### Abbildung 9: So hoch sind die Erbvorbzüge

Bei den Erbvorbzügen liegt der Median bei 140'000 Franken; Basis: 200 Paare mit Nachkommen und getätigten Erbvorbzügen; Angaben in Franken (gerundet)

Erbvorbzug	25. Perzentil	Median (50. Perzentil)	75. Perzentil
Summe	53'000	140'000	400'000

Quelle: VZ VermögensZentrum

### 4.2 So gross ist das Nachlassvermögen von Ehepaaren

Wie viel Vermögen steht Ehepaaren zur Verfügung, um es etwa ihren Nachkommen weiterzugeben? Der Median liegt bei 1,4 Millionen Franken (Abb. 10 auf Seite 11). Das Vermögen setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen: Die liquiden Mittel – also Kontoguthaben, Wertschriften und ähnliche Vermögenswerte – betragen im Median 563'000 Franken. Hinzu kommen Immobilien (abzgl. Hypothek) und Beteiligungen mit einem Medianwert von 850'000 Franken. Ein Viertel der Ehepaare hinterlässt weniger als 829'000 Franken, während ein weiteres Viertel mehr als 2,4 Millionen Franken weitergibt. Der hohe Anteil an Immobilien und Beteiligungen sowie die grosse Spannweite des Vermögens zeigen, wie unterschiedlich die finanzielle Situation von Ehepaaren sein kann – und wie wichtig eine sinnvolle Regelung ist.

**Abbildung 10: So viel Vermögen geben Ehepaare weiter**

Bei Ehepaaren liegt der Median des Nachlassvermögens bei rund 1,4 Millionen Franken; Basis: 1296 Ehepaare; Angaben in Franken

Vermögen Ehepaare	25. Perzentil	Median (50. Perzentil)	75. Perzentil
Liquide Mittel (Konti, Wertpapiere etc.)	291'000	563'000	1'113'000
Immobilien (abzgl. Hypothek) und Beteiligungen	498'000	850'000	1'500'000
<b>Total Vermögen<sup>1</sup></b>	<b>829'000</b>	<b>1'398'000</b>	<b>2'387'000</b>

**1 Wichtig:** Beim «Total Vermögen» wird berücksichtigt, dass nicht alle Haushalte sowohl über liquide als auch illiquide Mittel verfügen. Darum entspricht das Total nicht der Summe der beiden Vermögenswerte.

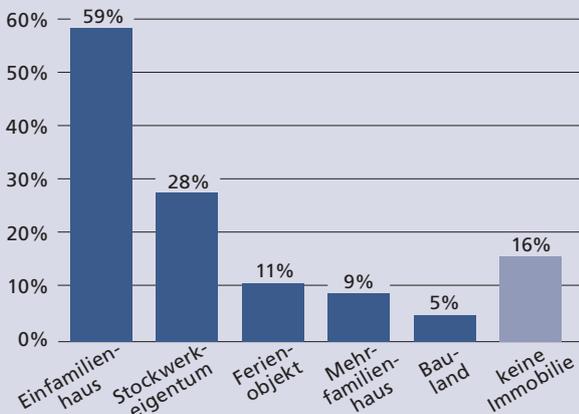
Quelle: VZ VermögensZentrum

### 4.3 Immobilien

Die Analyse des Immobilienbesitzes zeigt: Die grosse Mehrheit der untersuchten Personen verfügt über Wohneigentum. Mit 59 Prozent sind Einfamilienhäuser am häufigsten vertreten. 28 Prozent besitzen Stockwerkeigentum, also Eigentumswohnungen (Abb. 11). Darüber hinaus verfügen 11 Prozent über eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus, 9 Prozent über ein Mehrfamilienhaus, und in 5 Prozent der Fälle ist Bauland vorhanden. Lediglich 16 Prozent der untersuchten Personen leben zur Miete.

**Abbildung 11: Haus, Wohnung, Bauland – Formen von Immobilienbesitz**

Die meisten der untersuchten Haushalte verfügen über mindestens ein Haus oder eine Wohnung; Basis: 3042 Personen; Mehrfachnennungen möglich



Quelle: VZ VermögensZentrum

## 5. Erbteilung: Häufige Konflikte

Die Untersuchung zeigt: Konflikte unter den Erbinnen und Erben sind selten. Das ist ein klares Zeichen dafür, dass die Nachlassregelungen gut vorbereitet sind und von den Erben akzeptiert werden.

Dennoch kann es selbst in harmonischen Familien zu Auseinandersetzungen kommen. In den Nachlässen, wo das der Fall war, liegt der Grund in 55 Prozent der Fälle darin, dass die getroffene Regelung an sich infrage gestellt wird – etwa, weil eine Begünstigung oder die Zuteilung eines bestimmten Vermögenswerts für die Erbinnen und Erben nicht nachvollziehbar ist oder weil sie den von den Erblassern geäusserten letzten Willen grundsätzlich nicht mittragen (Abb. 12).

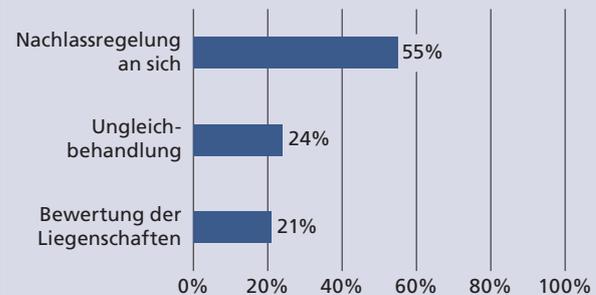
In 24 Prozent der Fälle ist eine vermeintliche Ungleichbehandlung die Ursache für Konflikte, beispielsweise, wenn einzelne Erben bevorzugt oder benachteiligt wurden – oder dies zumindest so interpretieren.

In 21 Prozent der Fälle führen die Bewertungen von Immobilien zu Meinungsverschiedenheiten. Das ist der Fall, wenn der Marktwert des Eigenheims oder die Zuteilung einer Immobilie umstritten sind.

Fazit: Eine sorgfältige Nachlassregelung, die offen und nachvollziehbar in der Familie kommuniziert wird, kann Streitigkeiten wirksam vorbeugen. Trotzdem bleibt ein gewisses Konfliktpotenzial unter den Erben bestehen – Streit lässt sich nie ganz ausschliessen.

**Abbildung 12: Erbteilung – Gründe für Konflikte**

Streitigkeiten sind selten; Konflikte treten aber trotz vorhandener Nachlassregelung etwa dann auf, wenn die Erben die Entscheidung der Erblasser nicht mittragen (55 Prozent); Basis: 102 Nachlässe, bei denen ein Konflikt entstanden ist



Quelle: VZ VermögensZentrum

## 6. Fokus I: Regelungen von Ehepaaren

Dieses Kapitel beleuchtet die Gründe, warum Ehepaare ihren Nachlass regeln. Es zeigt, welche Massnahmen sie treffen und welche Instrumente sie dafür einsetzen – und wie das Vermögen letztlich verteilt wird, wenn beide Ehepartner versterben.

### 6.1 Gründe für die Nachlassplanung

Für die meisten Ehepaare steht die finanzielle Absicherung des überlebenden Ehepartners im Zentrum der Nachlassplanung. 98 Prozent der untersuchten Eheleute, die gemeinsame Kinder haben oder kinderlos sind, entscheiden sich für eine sogenannte Meistbegünstigung (Abb. 13).

Mit einer Meistbegünstigung lässt sich vermeiden, dass der überlebende Partner beispielsweise das Eigenheim verkaufen muss, um den Kindern ihren Erbanteil auszuzahlen – und dadurch finanziell unter Druck gerät.

In Patchworkfamilien liegt der Anteil mit 85 Prozent etwas tiefer – was auf die komplexeren familiären Strukturen und die zusätzlichen Interessen verschiedener Nachkommen hindeutet. Abbildung 13 zeigt

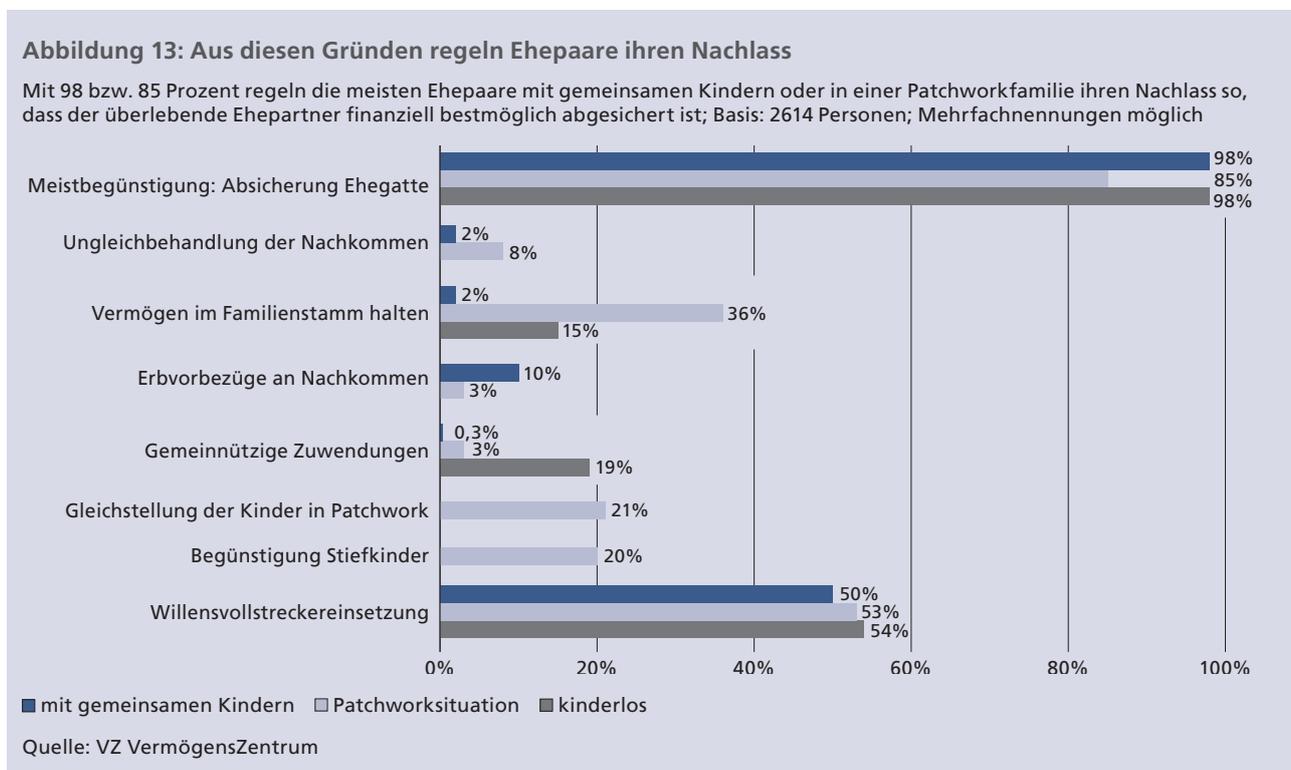
zudem, dass Patchworkfamilien vor besonderen Herausforderungen stehen. 21 Prozent streben eine Gleichstellung der Kinder aus verschiedenen Beziehungen an. Gleichzeitig möchten 36 Prozent der Patchworkpaare das Vermögen gezielt im eigenen Familienstamm halten. Auch die Begünstigung von Stiefkindern ist ein Thema: 20 Prozent der Patchworkpaare berücksichtigen sie explizit in ihrer Nachlassregelung.

Unabhängig von der Familienform zeigt sich: Mit der Nachlassregelung wird auch die Einsetzung eines Willensvollstreckers zu einem wichtigen Thema (50 bis 54 Prozent). So stellen Erblasser sicher, dass ihr letzter Wille nach den eigenen Wünschen umgesetzt wird und Streit weitgehend vermieden werden kann.

### 6.2 Massnahmen von Ehepaaren

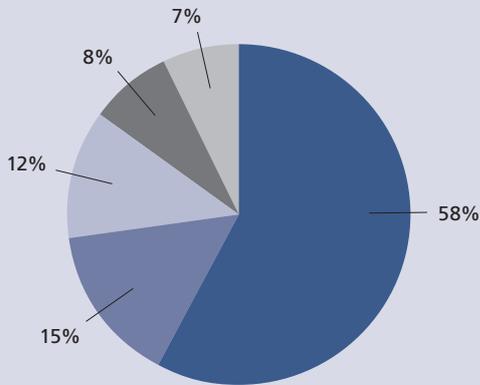
Dass die Meistbegünstigung des Partners der wichtigste Grund für die Nachlassplanung ist, zeigt sich auch an den Massnahmen, die Eheleute treffen. Mit 58 Prozent ist die häufigste Regelung der Erbverzicht der Kinder mit Alleinerbeneinsetzung (Abb. 14 auf Seite 13).

Das bedeutet: Die Kinder verzichten im Todesfall eines Elternteils vorläufig auf ihren Erbanteil, sodass der überlebende Ehepartner als Alleinerbe eingesetzt



### Abbildung 14: Nachlassregelung – das sind die Massnahmen, die Ehepaare treffen

Mit 58 Prozent entscheiden sich die meisten Ehepaare für eine Regelung, bei der die Kinder zu Lebzeiten der Erblasser auf ihr Erbe verzichten – zugunsten des überlebenden Elternteils; Begriffe im «Glossar» erklärt; Basis: 2363 Personen



Quelle: VZ VermögensZentrum

wird. So bleibt der überlebende Partner finanziell abgesichert und kann das Vermögen wie beispielsweise das Eigenheim uneingeschränkt weiter nutzen. Die Kinder erben erst, wenn auch der zweite Elternteil verstorben ist.

Neben dem Erbverzicht der Kinder wählen 15 Prozent der Ehepaare eine Kombination aus Vorschlagszuweisung, Pflichtteilssetzung und einem Wahlrecht für den überlebenden Ehepartner (die Fachbegriffe werden im «Glossar» erklärt, siehe Seite 19). Diese Variante ist vor allem dann sinnvoll, wenn die gemeinsamen Kinder nicht an der Nachlassregelung mitwirken sollen bzw. wollen. 12 Prozent setzen den Ehepartner in Kombination mit einer Vorschlagszuweisung als Alleinerben ein – eine Lösung, die vor allem dann sinnvoll ist, wenn keine Eigengüter vorhanden sind.

Fazit: Der hohe Anteil an Meistbegünstigungen zeigt, dass Ehepaare heute grossen Wert auf eine klare, konfliktarme und partnerorientierte Nachlassregelung legen. Gerade in Zeiten steigender Lebenserwartung, komplexer Familienstrukturen und immer höherer Immobilienwerte ist es entscheidend, frühzeitig und vorausschauend zu planen.

### 6.3 Die eingesetzten Instrumente

Mit rund 44 Prozent ist der Erbvertrag das mit Abstand am häufigsten genutzte Nachlassinstrument (Abb. 15). Der Erbvertrag erlaubt eine verbindliche Regelung der Erbfolge, die nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien (Eltern und Kinder) geändert werden kann. Ehepaare nutzen ihn vor allem, um den überlebenden Partner zu begünstigen – etwa durch Erbverzicht der Kinder oder durch klare Zuweisung von Vermögenswerten. Das schafft eine hohe Rechtssicherheit und schützt besser vor späteren Streitigkeiten.

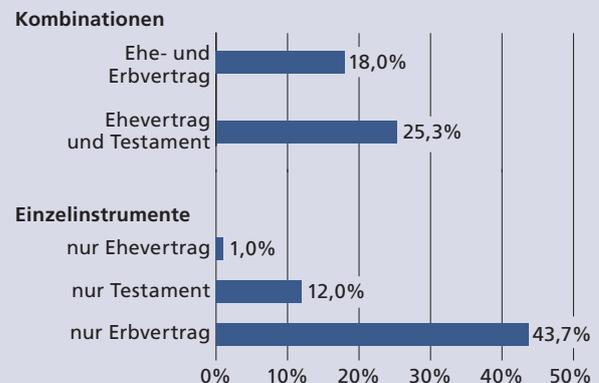
In rund 18 bzw. rund 25 Prozent der Fälle kombinieren Ehepaare einen Ehevertrag mit einem Erbvertrag bzw. mit einem Testament. Diese Kombinationen sind besonders beliebt, weil sie güterrechtliche und erbrechtliche Aspekte miteinander verbinden.

Dazu ein Beispiel: In einem Ehevertrag weisen sich Eheleute gegenseitig die ganze Errungenschaft zu. Das ist der Teil des Vermögens, den sie während ihrer Ehe gemeinsam aufgebaut haben – meistens gehört auch das gemeinsame Eigenheim dazu. Es verbleibt das Eigengut. Indem die Eheleute ihre Nachkommen in einem Testament oder Erbvertrag auf den gesetzlichen Pflichtteil setzen, verringern sie deren Anspruch weiter.

Nur 12 Prozent der Ehepaare regeln ihren Nachlass ausschliesslich mit einem Testament. Das Testament

### Abbildung 15: Diese Instrumente setzen Ehepaare für die Regelung des Nachlasses ein

Um den Nachlass in ihrem Sinne zu regeln, nutzen die meisten Ehepaare einen Erbvertrag (43,7 Prozent); die am häufigsten gewählte Kombination besteht aus Ehevertrag und Testament; Basis: 2516 Personen



Quelle: VZ VermögensZentrum

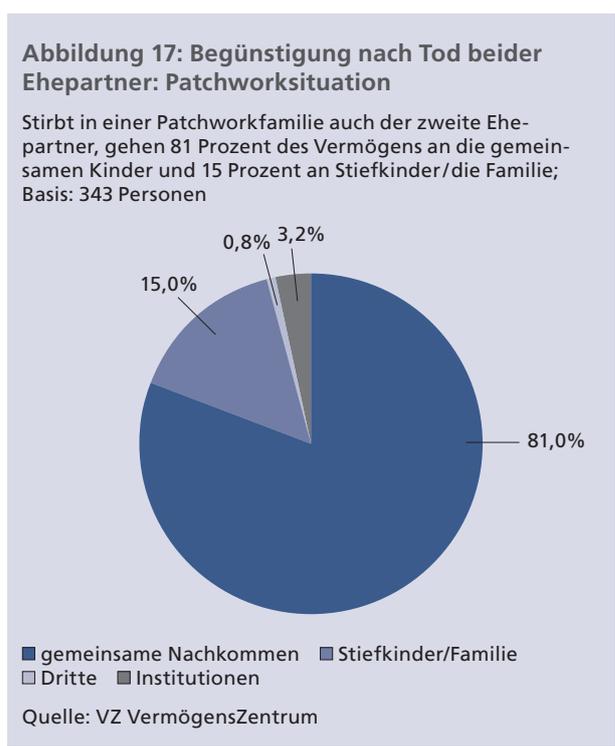
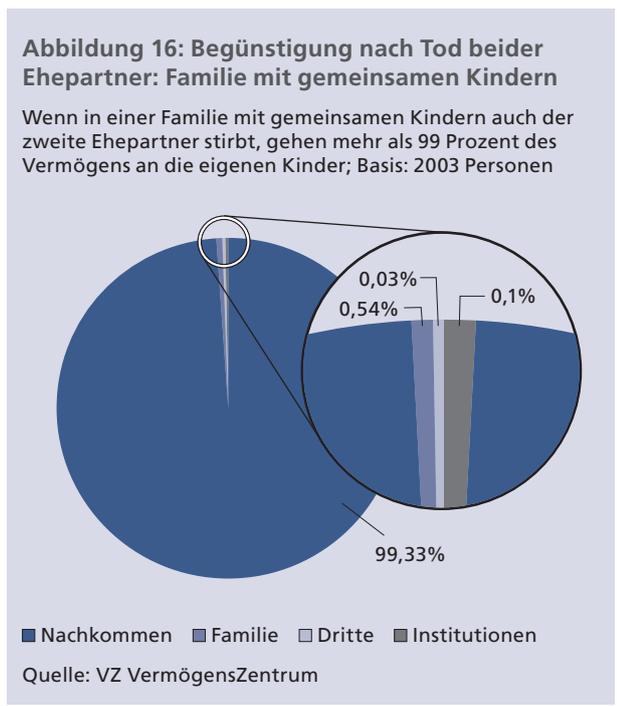
ist das bekannteste und einfachste Instrument. Damit lässt sich die gesetzliche Erbfolge an die eigenen Wünsche anpassen – unter Wahrung der Pflichtteile. Ein Erbvertrag ist breiter abgestützt und verbindlicher: Er kann nur mit Zustimmung aller Beteiligten geändert werden und bietet dadurch mehr Planungssicherheit.

Fazit: Die Ergebnisse zeigen, dass Ehepaare grossen Wert auf verbindliche, rechtssichere und individuell abgestimmte Lösungen legen. Der Erbvertrag spielt dabei eine Schlüsselrolle – insbesondere, wenn es darum geht, den überlebenden Ehepartner bestmöglich zu begünstigen und spätere Konflikte zu vermeiden.

#### 6.4 So wird das Vermögen verteilt, wenn beide Ehepartner sterben

Im Todesfall geht das meiste Vermögen in der Regel an den überlebenden Ehepartner. Was geschieht, wenn auch dieser verstirbt? In klassischen Familienkonstellationen mit gemeinsamen Kindern gehen mehr als 99 Prozent an die Kinder (Abb. 16).

Nur mit 0,54 Prozent des Vermögens werden andere Familienmitglieder wie Geschwister begünstigt, während Dritte und Institutionen kaum eine Rolle spielen. Die Kinder stehen also im Zentrum: Andere Begünstigte sind praktisch ausgeschlossen, wenn der zweite Elternteil stirbt – das Vermögen bleibt im engsten Familienkreis.



In Patchworkfamilien ist die Verteilung des Vermögens vielfältiger – oft mit dem Ziel, Fairness zwischen den verschiedenen Familienzweigen herzustellen. Zwar stehen mit 81 Prozent auch hier die gemeinsamen Kinder an erster Stelle (Abb. 17), doch mit 15 Prozent des Vermögens werden auch andere Familienmitglieder begünstigt – zum Beispiel Kinder aus früheren Beziehungen oder Geschwister.



Die grösste Vielfalt in der Begünstigung zeigt sich bei kinderlosen Ehepaaren: 66,5 Prozent des Vermögens gehen an die Familie (Abb. 18 auf Seite 14). Drittpersonen wie beispielsweise gute Freunde erhalten 15,5 Prozent, Institutionen wie gemeinnützige Organisationen sogar 18 Prozent. Ohne direkte Nachkommen wird der Nachlass also automatisch viel breiter verteilt – persönliche Beziehungen sowie gemeinnützige Projekte spielen dann eine grössere Rolle.

## 7. Fokus II: Regelungen von Lebenspartnern

Dieses Kapitel zeigt, aus welchem Grund unverheiratete Paare ihren Nachlass regeln, welche Massnahmen sie treffen, welche Instrumente sie nutzen und wie das Vermögen verteilt wird, wenn beide Partner versterben.

### 7.1 Gründe für die Nachlassplanung

Konkubinatspartner sind im Erbrecht deutlich schlechtergestellt als Ehepaare – selbst dann, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind. Ohne lebzeitige Vorkehrungen kann der hinterbliebene Partner finanziell stark in Bedrängnis geraten.

Besonders wichtig ist eine gute Absicherung darum, wenn ein Partner finanziell vom anderen abhängig ist

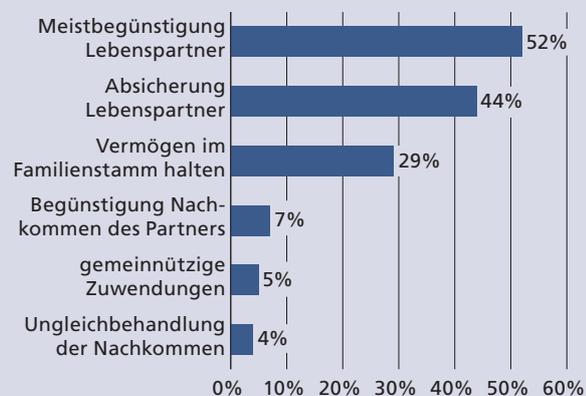
oder beide zusammen ein Eigenheim besitzen. Ohne passende Massnahmen kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung. Der hinterbliebene Konkubinatspartner geht in einem solchen Fall leer aus, weil er nicht wie Ehepartner oder Nachkommen zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört. Darum ist es nicht überraschend, dass 52 bzw. 44 Prozent der untersuchten Konkubinatspaare angeben, ihren Nachlass so zu regeln, dass der überlebende Lebenspartner möglichst umfassend begünstigt und/oder finanziell abgesichert wird (Abb. 19).

Fast ein Drittel der Lebenspartner (29 Prozent) verfolgt das Ziel, das Vermögen im eigenen Familienstamm zu halten – etwa, indem es an die eigenen Kinder oder Verwandten weitergegeben wird. Für 7 Prozent steht dagegen die Begünstigung der Nachkommen des Partners im Vordergrund. Weitere 5 Prozent planen Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen. Und 4 Prozent geben die Ungleichbehandlung der Nachkommen als Grund an – also zum Beispiel die bewusste Bevorzugung einzelner Kinder.

Diese Ergebnisse zeigen, dass bei unverheirateten Paaren die gegenseitige Absicherung oberste Priorität hat und dass sich viele Lebenspartner der Notwendigkeit einer Regelung bewusst sind – weil sonst Unsicherheiten, finanzielle Nachteile und Konflikte drohen.

**Abbildung 19: Aus diesen Gründen regeln Lebenspartner ihren Nachlass**

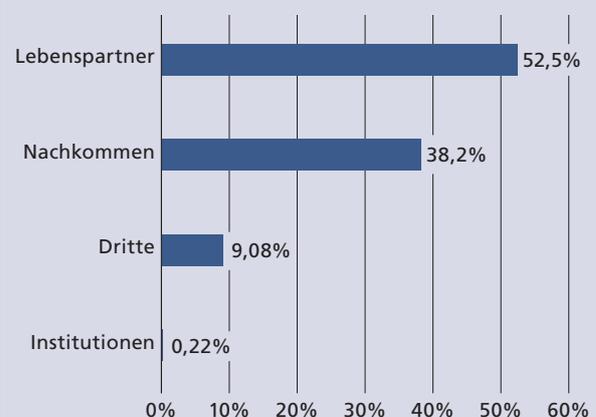
Mit 52 bzw. 44 Prozent entscheidet sich die grosse Mehrheit der unverheirateten Lebenspartner für eine Nachlassregelung, bei der der überlebende Lebenspartner finanziell abgesichert ist; Basis: 200 Personen; Mehrfachnennungen möglich



Quelle: VZ VermögensZentrum

**Abbildung 20: So viel Vermögen geben Lebenspartner an ihre Erben weiter**

Mit 52,5 Prozent geht im Todesfall mehr als die Hälfte des Nachlassvermögens von unverheirateten Partnern jeweils an den anderen Lebenspartner, über 38 Prozent fliessen an die Nachkommen; Basis: 191 Personen



Quelle: VZ VermögensZentrum

## 7.2 So viel geben Lebenspartner weiter

Diese Ergebnisse spiegeln sich auch in der Verteilung des Vermögens wider: Mit 52,5 Prozent entfällt der grösste Anteil auf den jeweiligen Lebenspartner (Abb. 20 auf Seite 15). 38,2 Prozent des Nachlasses gehen an die Nachkommen – also an Kinder oder Enkel.

Nur ein kleiner Teil des Vermögens wird ausserhalb der Kernfamilie weitergegeben: Rund 9 Prozent fliesen an Dritte wie Freunde oder entfernte Verwandte, während weniger als 1 Prozent an Institutionen wie gemeinnützige Organisationen vererbt wird.

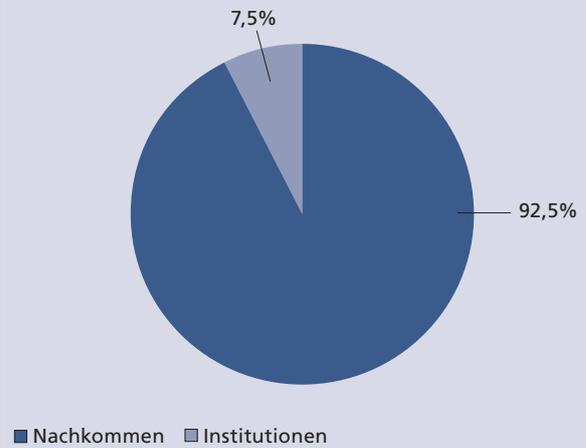
## 7.3 So wird das Vermögen verteilt, wenn beide Konkubinatspartner sterben

Wie wird das Nachlassvermögen bei unverheirateten Paaren verteilt, wenn auch der zweite Lebenspartner verstirbt? Die Antwort darauf fällt je nach familiärer Situation sehr unterschiedlich aus. In Konkubinatsbeziehungen mit gemeinsamen Kindern ist die Nachlassregelung eindeutig: Das ganze Vermögen geht zu 100 Prozent an die gemeinsamen Nachkommen – andere Personen wie Freunde oder Verwandte werden nicht berücksichtigt (Abb. 21).

In Patchworkkonstellationen dagegen – wenn etwa auch Kinder aus früheren Beziehungen vorhanden sind – sieht die Verteilung anders aus: Ein Grossteil

**Abbildung 22: Begünstigung nach Tod beider Partner: Konkubinats Patchworksituation**

Wenn bei Konkubinatspaaren, die in einer Patchworksituation leben, auch der zweite Partner stirbt, gehen 92,5 Prozent des Vermögens an die Nachkommen und 7,5 Prozent an Institutionen wie etwa gemeinnützige Stiftungen; Basis: 106 Personen aus Patchworkpaaren



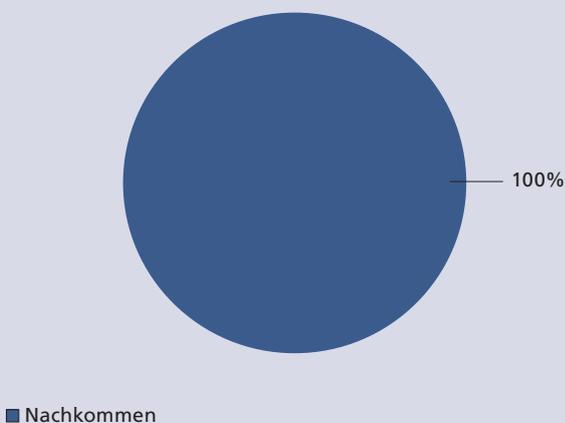
Quelle: VZ VermögensZentrum

(92,5 Prozent) geht zwar ebenfalls an die Nachkommen, 7,5 Prozent fliesen aber auch an Institutionen. Dritte werden nicht begünstigt (Abb. 22).

Noch stärker zeigt sich dieses Muster bei kinderlosen Lebenspartnern: Wenn auch der zweite Partner verstirbt, fliesen 84,3 Prozent des Vermögens an Institutionen (Abb. 23). 15,7 Prozent gehen an Dritte wie

**Abbildung 21: Begünstigung nach Tod beider Partner: Konkubinats mit gemeinsamen Kindern**

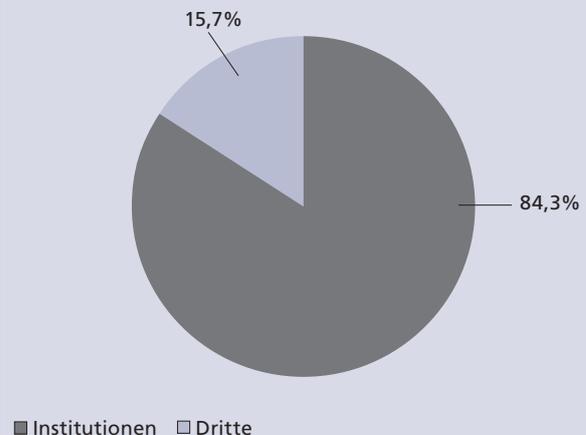
Wenn bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamen Kindern auch der zweite Partner stirbt, geht das Vermögen zu 100 Prozent an ihre Kinder; Basis: 12 Personen aus Konkubinats mit gemeinsamen Kindern



Quelle: VZ VermögensZentrum

**Abbildung 23: Begünstigung nach Tod beider Partner: Konkubinats ohne Kinder**

Stirbt auch der zweite Partner in einer kinderlosen Konkubinatsbeziehung, gehen 84,3 Prozent des Vermögens an Institutionen wie gemeinnützige Stiftungen, 15,7 Prozent an Dritte; Basis: 51 Personen aus Paaren ohne Kinder



Quelle: VZ VermögensZentrum

Freunde oder entfernte Verwandte. Vor allem wenn keine direkten Nachkommen vorhanden sind, gewinnen konsequenterweise ausserfamiliäre Begünstigungen stark an Bedeutung.

Die Ergebnisse zeigen: Die familiäre Situation ist für die Nachlassregelung entscheidend. Bei Paaren mit gemeinsamen Kindern ist die Weitergabe klar geregelt – das Vermögen bleibt in der Familie. Bei Patchworkfamilien oder kinderlosen Paaren ist der Kreis der Begünstigten dagegen offener. Das bedingt oftmals zusätzliche Regelungen.

#### 7.4 Die eingesetzten Instrumente

Welche Instrumente machen sich unverheiratete Partner zunutze, um ihren Nachlass zu regeln? Die Analyse zeigt: 91 Prozent der untersuchten Konkubinatspaare regeln ihre Erbangelegenheiten ausschliesslich über ein Testament. Lediglich 9 Prozent greifen auf einen Erbvertrag zurück (Abb. 24).

Warum genügt vielen unverheirateten Paaren oft nur ein Testament? Mit der letzten Reform des Erbrechts, das seit 1. Januar 2023 in Kraft ist, sind die Pflichtteile der Kinder von drei Vierteln auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils gesunken. Dadurch ist die frei verfügbare Quote, die sich unverheiratete Partner gegenseitig zuweisen können, von einem Viertel auf die Hälfte

gestiegen. Nicht zuletzt können kinderlose Konkubinatspartner einander testamentarisch ihr gesamtes Nachlassvermögen vererben, weil die überlebenden Eltern seit der Erbrechtsreform keinen Anspruch mehr auf einen Pflichtteil haben.

Viele der untersuchten Konkubinatspaare haben keine Kinder. In solchen Fällen genügt oft ein Testament, um den Nachlass zu regeln. Sind jedoch Kinder vorhanden, kann ein Erbvertrag sinnvoll sein – beispielsweise, um festzulegen, dass die Nachkommen ihren Erbanteil erst dann erhalten, wenn beide Elternteile versterben.

## 8. Fokus III: Regelungen von Einzelpersonen

Dieses Kapitel zeigt, warum Einzelpersonen (mit und ohne Kinder) ihren Nachlass regeln, welche Massnahmen sie treffen und welche Instrumente sie dafür einsetzen – und wie das Vermögen letztlich verteilt wird, wenn sie versterben.

### 8.1 Gründe für die Nachlassplanung

Grundsätzlich verfügen Einzelpersonen über den grössten Gestaltungsraum, um ihren Nachlass nach den eigenen Wünschen zu regeln. Eine zentrale Rolle spielt allerdings, ob Nachkommen vorhanden sind.

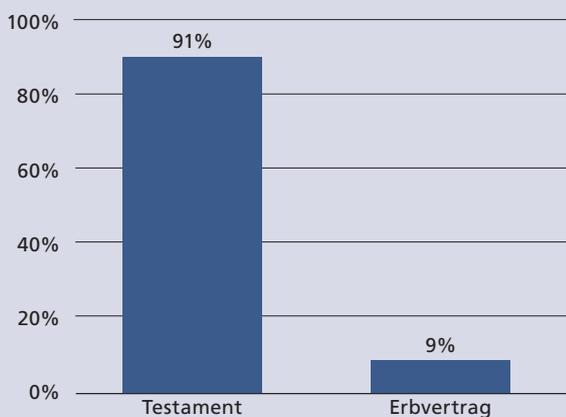
Die Auswertung zeigt: 85 Prozent der kinderlosen Einzelpersonen möchten Personen aus ihrem Familien- oder Freundeskreis begünstigen. Bei Einzelpersonen, die Kinder haben, liegt dieser Anteil mit 34 Prozent sehr viel tiefer (Abb. 25 auf Seite 18).

In beiden Gruppen ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers ein häufig genannter Beweggrund: 58 Prozent der kinderlosen Einzelpersonen und 52 Prozent der Einzelpersonen mit Kindern entscheiden sich im Rahmen ihrer Nachlassplanung dafür, auch gleich einen Willensvollstrecker einzusetzen.

Auffällig ist zudem die ausgeprägte Bereitschaft kinderloser Einzelpersonen, gemeinnützige Institutionen in ihrem Nachlass zu berücksichtigen: 38 Prozent von ihnen geben an, damit wohltätige Zwecke

**Abbildung 24: Diese Instrumente setzen Lebenspartner für ihren Nachlass ein**

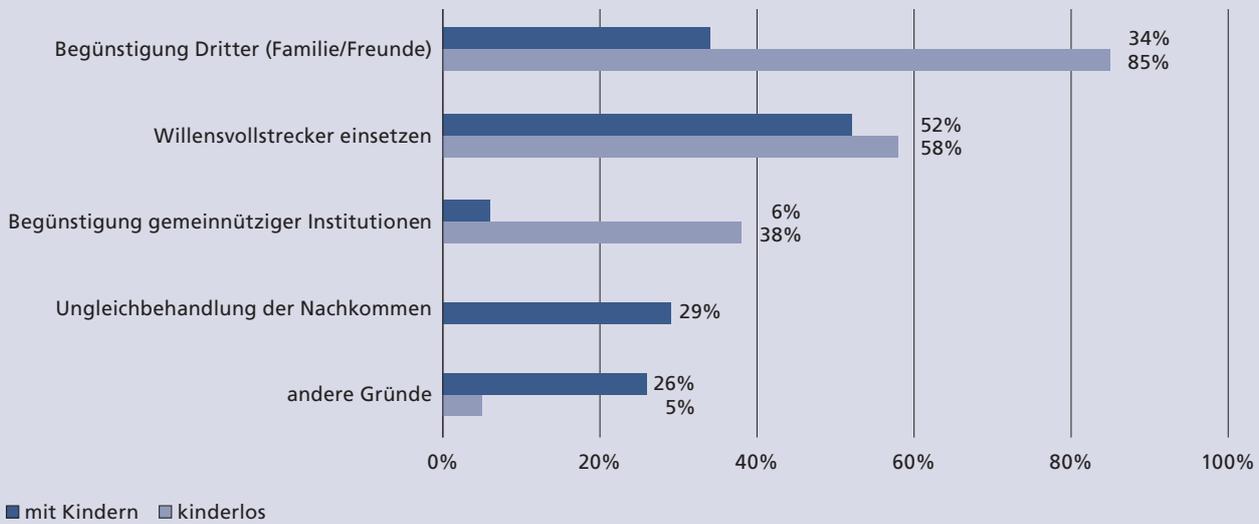
Um ihre Erbangelegenheiten in ihrem Sinne zu regeln, nutzen die meisten Konkubinatspaare nur ein Testament (91 Prozent), 9 Prozent setzen auf einen Erbvertrag; Basis: 191 Personen



Quelle: VZ VermögensZentrum

**Abbildung 25: Aus diesen Gründen regeln Einzelpersonen ihren Nachlass**

85 Prozent der kinderlosen Einzelpersonen regeln ihren Nachlass so, dass Personen aus der Familie oder dem Freundeskreis begünstigt werden. 52 Prozent der Einzelpersonen mit Kindern möchten dagegen zur Absicherung vor allem einen Willensvollstrecker einsetzen.



Quelle: VZ VermögensZentrum

unterstützen zu wollen. Bei Einzelpersonen mit Kindern liegt dieser Anteil bei lediglich 6 Prozent.

Weitere Unterschiede zeigen sich bei der Ungleichbehandlung potenzieller Erben – dies ist nur für 29 Prozent derer, die Kinder haben, relevant.

Die Ergebnisse zu den Beweggründen verdeutlichen, dass die Motive für eine Nachlassplanung massgeblich von der jeweiligen Lebenssituation beeinflusst werden. Insbesondere bei Einzelpersonen, die keine Kinder haben, steht die persönliche Gestaltung im Vordergrund, sei es beispielsweise aus emotionaler Verbundenheit, aus philanthropischer Überzeugung oder aus dem Wunsch nach individueller Sinnstiftung.

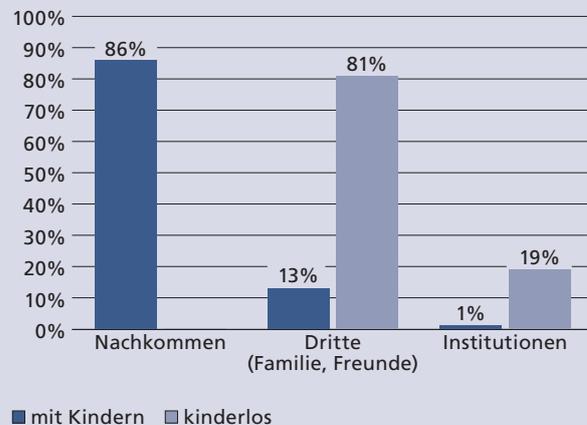
### 8.2 Wem geben Einzelpersonen ihr Vermögen weiter?

Wie entscheidend die Zusammensetzung der Familie ist, zeigt sich auch in der Verteilung des Nachlassvermögens: Mit 86 Prozent geben Einzelpersonen mit Kindern den grössten Teil des Vermögens an die Nachkommen weiter (Abb. 26). Nur 13 Prozent des Nachlassvermögens gehen an Drittpersonen. Das entspricht dem Erbverhalten von Eheleuten und Paaren in Patchworksituationen: Wenn man Kinder hat, bleibt das Vermögen praktisch immer in der eigenen Familie.

Bei kinderlosen Einzelpersonen sieht es anders aus: Mit 81 Prozent geht das meiste Vermögen an Drittpersonen – etwa an Verwandte oder enge Freunde. Bemerkenswert ist auch der Unterschied bei der Begünstigung von Institutionen: Während nur 1 Prozent der untersuchten Personen mit Kindern gemeinnützige Organisationen berücksichtigt, fliessen bei Kinderlosen immerhin 19 Prozent des Vermögens dorthin.

**Abbildung 26: Wem geben Einzelpersonen wie viel ihres Vermögens weiter?**

Bei den meisten Einzelpersonen mit Kindern fliesst der Grossteil des Vermögens an die Kinder (86 Prozent); kinderlose Einzelpersonen geben ihr Vermögen meistens an Verwandte oder enge Freunde weiter; Basis: 227 Personen



Quelle: VZ VermögensZentrum

Die familiäre Situation ist entscheidend für die Nachlassplanung. Während bei Eltern die Weitergabe an die nächste Generation im Zentrum steht, nutzen kinderlose Personen den grösseren Spielraum, um Vermögen auch über die Familie hinaus zu verteilen.

### 8.3 Die eingesetzten Instrumente

Welche Instrumente nutzen die untersuchten Einzelpersonen? Die Auswertung zeigt: Mit 97 Prozent regelt die Grossmehrheit ihren Nachlass ausschliesslich mit einem Testament (Abb. 27). Ein Grund für diesen hohen Wert ist, dass in dieser Personengruppe viele keine Kinder haben: Weil sie dadurch keine pflichtteilsgeschützten Erben hinterlassen, können sie ihr gesamtes Nachlassvermögen frei verteilen. In den meisten Fällen genügt darum ein Testament, um den Nachlass wie gewünscht weiterzugeben.

Ein Testament lässt sich einfach und ohne Mitwirkung von Dritten umsetzen. Für Einzelpersonen, die ihre Nachlassregelung autonom gestalten können, ist das ein Vorteil. Zudem erlaubt es, gezielt Personen oder Institutionen zu bedenken, zu denen eine persönliche Bindung besteht.

Der Erbvertrag eignet sich dagegen vor allem für komplexere familiäre Konstellationen. Oft ist das zum

Beispiel bei Patchworkfamilien der Fall oder wenn (vorläufige) Pflichtteilsverzichtete geregelt werden sollen. Aus diesem Grund müssen sich lediglich 3 Prozent der untersuchten Einzelpersonen auf einen Erbvertrag abstützen, wenn sie ihren Nachlass regeln.

## 9. Glossar

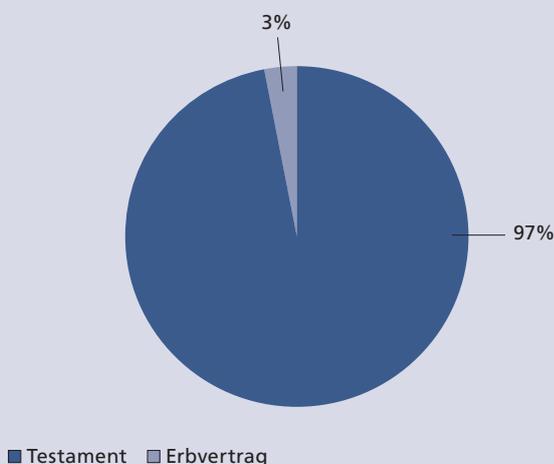
**Ausgleichspflicht:** Wenn ein Kind eine lebzeitige Zuwendung bekommt, muss es sich den erhaltenen Betrag bei der Erbteilung anrechnen lassen. Ist die Zuwendung höher als das, was ihm zusteht, muss es die Differenz in der Regel an die Miterben auszahlen. Das kann problematisch sein, wenn es sich beispielsweise um das Eigenheim handelt. Grund: Oft gewinnen Immobilien im Lauf der Jahre stark an Wert. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich aber nicht nach dem Wert zum Zeitpunkt der Zuwendung, sondern nach dem Wert am Todestag. Der Erblasser kann die Begünstigten zwar von dieser Ausgleichspflicht befreien, allerdings nur im Rahmen der freien Quote. Die Pflichtteile müssen gewahrt bleiben.

**Digitaler Nachlass:** Der digitale Nachlass umfasst alle digitalen Daten, Profile, Abonnements und Vermögenswerte, die eine Person nach ihrem Tod hinterlässt. Dazu gehören zum Beispiel E-Mail-Accounts, Social-Media-Profile, Onlinebanking-Zugänge, digitale Währungen sowie Dateien und Dokumente auf lokalen Geräten wie PC, Tablets und Smartphones.

**Ehevertrag:** Eheleute können vor oder nach der Heirat einen Ehevertrag abschliessen, um so ihren Güterstand zu wählen, aufzuheben oder zu ändern. Das heutige Eherecht kennt drei Güterstände: die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. Im Ehevertrag können Ehepartner mit Errungenschaftsbeteiligung zum Beispiel vereinbaren, dass der überlebende Partner die gesamte Errungenschaft erhält. Das ist der Teil des Vermögens, den sie während der Ehe gemeinsam aufgebaut haben – also meistens auch das gemeinsame Eigenheim. Damit wird nur das Eigengut unter allen Erben aufgeteilt, also der Teil, den der Verstorbene eingebracht oder während der Ehe geerbt hat. Der Ehevertrag muss öffentlich beurkundet werden.

**Abbildung 27: Diese Instrumente setzen Einzelpersonen bei der Nachlassplanung ein**

Die meisten Einzelpersonen (97 Prozent) regeln ihren Nachlass lediglich mit einem Testament. Der Grund ist vor allem, dass viele von ihnen keine Kinder haben und darum keine pflichtteilsgeschützten Erben hinterlassen; Basis: 224 Einzelpersonen



Quelle: VZ VermögensZentrum

**Eigengut:** Zum Eigengut eines Ehepartners gehört Folgendes: alles, was der Ehepartner in die Ehe einbringt, was er während der Ehe erbt oder geschenkt bekommt, der Wertzuwachs auf dem Eigengut (zum Beispiel Kursgewinne bei Aktien und Obligationen oder die Wertsteigerung bei Liegenschaften), Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (Kleider, Schmuck usw.) sowie Genugtuungsansprüche aus Unfall- oder Haftpflichtversicherungen.

**Erblasserin/Erblasser:** Der Erblasser ist die Person, deren Nachlassvermögen vererbt wird.

**Erbvertrag:** Anders als das Testament eignet sich der Erbvertrag, um den Nachlass gemeinsam mit der Familie zu regeln. Alle Erben bzw. Beteiligten müssen im Erbvertrag zustimmen – der Erbvertrag kann auch nur gemeinsam aufgehoben werden. Die Erben können gesetzliche Regelungen wie Erbfolge, Pflichtteile und Ausgleichspflicht abändern. Der Erbvertrag muss unter Mitwirkung von zwei Zeugen öffentlich beurkundet werden.

**Erbverzicht Nachkommen / Alleinerbeneinsetzung:** Für die Besserstellung des überlebenden Ehepartners bzw. Elternteils können die Nachkommen im Erstversterbensfall auf ihren Erbanspruch vollständig verzichten. Ein solcher Erbverzicht muss in der Form eines Erbvertrags mit öffentlicher Beurkundung und im Beisein von zwei Zeugen erfolgen. Die Ehepartner können sich sodann als Alleinerben über den gesamten Nachlass einsetzen – und sich damit maximal begünstigen.

**Erbvorbezug/Schenkung:** Viele Eltern möchten schon zu Lebzeiten einen Teil ihres Vermögens in Form eines Erbvorbezugs an ihre Kinder weitergeben – zum Beispiel, um ihnen den Kauf einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses zu erleichtern, die Gründung eines eigenen Unternehmens zu unterstützen oder eine Aus- bzw. Weiterbildung zu ermöglichen. Übersteigt ein solcher Erbvorbezug den Anteil am Erbe, muss das entsprechende Kind seinen Miterben die Differenz auszahlen (siehe dazu auch «Ausgleichspflicht»). Ist der Begünstigte kein gesetzlicher Erbe, spricht man nicht von einem Erbvorbezug, sondern von einer Schenkung.

**Errungenschaft:** In die Errungenschaft fallen insbesondere Ersparnisse, die der jeweilige Ehepartner während der Ehe aus seinem Arbeitseinkommen bildet, sowie Erträge aus dem Eigengut (zum Beispiel Zinsen und Dividenden auf Obligationen und Aktien, Mietzinseinnahmen aus Liegenschaften).

**Errungenschaftsbeteiligung:** Die meisten Ehepaare leben in einer Errungenschaftsbeteiligung. Dieser Güterstand gilt automatisch, solange die Eheleute nichts anderes vereinbaren. Bei der Errungenschaftsbeteiligung setzt sich das eheliche Vermögen aus vier Teilen zusammen: aus dem Eigengut (siehe «Eigengut») und der Errungenschaft (siehe «Errungenschaft») der Frau sowie aus dem Eigengut und der Errungenschaft des Mannes. Von dieser Zusammensetzung hängt ab, welchen Teil des ehelichen Vermögens der überlebende Ehepartner mit den übrigen Erben teilen muss.

**Freie Quote:** Die freie Quote ist der Teil des Nachlassvermögens, über den ein Erblasser frei verfügen kann, nachdem die Pflichtteile der pflichtteilsgeschützten Erben abgezogen wurden. Verheiratete mit Kindern dürfen zum Beispiel die Hälfte des Nachlasses frei weitergeben. Sie können etwa dem Ehepartner zusätzlich zum Pflichtteil von 1/4 auch die ganze freie Quote von 1/2 zuwenden. So bekommt der Ehepartner 3/4 des Nachlasses – ohne Testament ist es nur 1/2. Im Rahmen der freien Quote kann man auch Freunde oder gemeinnützige Organisationen begünstigen, die nach der gesetzlichen Erbfolge leer ausgehen.

**Gesetzliche Erbfolge:** Die gesetzliche Erbfolge kommt zum Zug, wenn die verstorbene Person keine Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) hinterlassen hat – oder diese ungültig ist. Haupterben sind in der Regel der überlebende Ehepartner und die gemeinsamen Kinder. Konkubinatspartner oder Stiefkinder sind keine gesetzlichen Erben und gehen leer aus, wenn die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung kommt.

**Meistbegünstigung:** Wenn Ehepaare keine Vorkehrungen für den Todesfall treffen, kann das den überlebenden Partner in finanzielle Schwierigkeiten bringen – zum Beispiel, wenn er seine Miterben auszahlen und darum das Eigenheim oder Wertschriften

verkaufen muss. Die sogenannte Meistbegünstigung hilft Verheirateten, sich gegenseitig besser abzusichern: In einem Ehevertrag weisen sich beide die gesamte Errungenschaft zu. Das ist der Teil des Vermögens, den sie während ihrer Ehe zusammen aufgebaut haben. Dazu gehört meistens auch das gemeinsame Eigenheim. In einem Testament oder Erbvertrag können sie den Anspruch der Kinder weiter reduzieren, indem sie sie auf den Pflichtteil setzen. Alternativ können Eheleute vereinbaren, dass der überlebende Partner einen Teil des Nachlassvermögens als Eigentum und den Rest zur lebenslangen Nutzniessung bekommt. Zu einer Meistbegünstigung gehört auch der Erbverzicht (siehe dazu «Erbverzicht Nachkommen/Alleinerben-einsetzung»).

**Nutzniessung:** Statt das Eigentum an einem Geldbetrag oder einer Sache (etwa einer Immobilie) kann man auch nur die Nutzniessung daran übertragen. Der Nutzniesser darf diesen Vermögensteil gebrauchen und die Erträge daraus behalten; bei Wertschriften sind das zum Beispiel die Zinsen und Dividenden, bei Liegenschaften die Mieterträge. Der Nutzniesser muss auch die Kosten für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Sache, die Zinsen für die Schulden darauf sowie die Steuern tragen. Weil der Nutzniesser aber nicht Eigentümer ist, kann er die Liegenschaft zum Beispiel nicht verkaufen. Die Eigentümer eines Vermögenswertes, der mit einer lebenslänglichen Nutzniessung belastet ist, können erst nach dem Tod des Nutzniessers frei darüber verfügen. Pflichtteile darf man in der Regel nicht mit einer Nutzniessung belegen.

**Pflichtteilsgeschützte Erben:** Pflichtteilsgeschützte Erbinnen und Erben sind jene, die von Gesetzes wegen einen Mindestanteil am Erbe erhalten – und das ist selbst dann der Fall, wenn eine Verfügung von Todes wegen etwas anderes vorsieht. Zu den pflichtteilsgeschützten Erben gehören der überlebende Ehepartner, eingetragene Partner sowie die Kinder. Der Pflichtteil des Ehepartners und der Nachkommen beträgt die Hälfte dessen, was ihnen gemäss der gesetzlichen Erbfolge vom Nachlassvermögen zusteht.

**Pflichtteilssetzung:** Der Erblasser kann die pflichtteilsgeschützten Erben (Ehepartner, eingetragene

Partner und Partnerinnen sowie die Nachkommen) mittels Verfügung von Todes wegen auf den gesetzlichen Mindestanspruch setzen.

**Pflichtteilssetzung und Wahlrecht:** Die Ehegatten räumen sich in einer letztwilligen Verfügung oft das Wahlrecht ein. Das bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt des Todes des Erstversterbenden die Möglichkeit haben, zu entscheiden, ob sie den Kindern den Pflichtteil auszahlen oder aber ob sie selber ihren Pflichtteil zu Eigentum übernehmen und am restlichen Nachlass die Nutzniessung erhalten. Die Kinder bekommen in einem solchen Fall das mit der Nutzniessung belastete Eigentum.

**Schenkung:** Siehe «Erbvorbezug/Schenkung».

**Teilungsvorschriften:** Teilungsvorschriften regeln, wer welche Vermögenswerte aus dem Nachlass in Anrechnung an seine Ansprüche erhalten soll. Ohne solche Teilungsvorschriften kann die Erbteilung langwierig und aufreibend werden. Die Erben müssen dann nämlich untereinander ausmachen, wie sie den Nachlass aufteilen. Eine Teilungsvorschrift kann im Widerspruch zur eingesetzten Erbquote stehen, zum Beispiel wenn der Wert eines zugeteilten Gegenstands die festgelegte Erbquote des Begünstigten übersteigt. Dann braucht es eine Anordnung, dass der bevorteilte Erbe die übrigen Erben für den übersteigenden Anteil abfinden muss.

**Testament:** Das Testament ist eine einseitige Anordnung. Wer ein Testament verfasst, bestimmt allein, wie die gesetzliche Erbfolge an die eigenen Wünsche angepasst werden soll. Man kann zum Beispiel den Erbteil der Nachkommen auf den Pflichtteil senken und dem Ehepartner eine höhere Quote zuweisen. Wichtig: Ein eigenhändiges Testament muss von A bis Z von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben sein. Ein Testament, das auf dem Computer geschrieben und bloss von Hand unterzeichnet worden ist, ist ungültig. Das gilt auch für Testamente, die Ehepaare gemeinsam aufgesetzt und unterschrieben haben. Jeder Ehepartner muss je ein eigenes Testament erstellen. Anstelle eines handschriftlichen Testaments besteht auch die Möglichkeit, ein Testament öffentlich beurkunden zu lassen.

**Vorschlag:** Der Vorschlag ist das Total der Aktiven nach Abzug der Passiven des jeweils erwirtschafteten Vermögens (Errungenschaften) jedes Ehegatten.

**Vorschlagszuweisung:** Im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (siehe «Errungenschaftsbeteiligung») haben Ehepartner im Todesfall die Möglichkeit, sich mit einem Ehevertrag gegenseitig den Vorschlag zuzuweisen. Das bedeutet: Der verstorbene Ehepartner lässt seinen Anteil am Vorschlag dem überlebenden Ehepartner zukommen. Auf diese Weise fällt lediglich das Eigengut in den Nachlass. Bei nicht gemeinsamen Nachkommen darf der Pflichtteil dabei nicht verletzt werden.

**Vorschlagszuweisung, Pflichtteilssetzung und Wahlrecht:** Im Falle von gemeinsamen Nachkommen können sich die Ehegatten im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung mit Ehevertrag gegenseitig den Vorschlag zuweisen. So fällt nur das Eigengut in den Nachlass. In Kombination mit einem Testament können sie sich weiter besser absichern, indem sie die Nachkommen auf den Pflichtteil setzen und sich nebst dem gesetzlichen Anteil die freie Quote zuweisen, oder aber sie nehmen ihren Pflichtteilsanspruch zu Eigentum und erhalten am restlichen Nachlassvermögen die Nutzniessung.

**Vorschlagszuweisung und Alleinerbeneinsetzung:** Im Rahmen eines Ehevertrags vereinbaren die Ehegatten die gegenseitigen Vorschlagszuweisungen. So fällt nur das Eigengut in den Nachlass. Zusätzlich setzen sie sich in einem Testament als Alleinerben ein. Das ist besonders sinnvoll, wenn keine Eigengüter vorhanden sind.

**Willensvollstrecker:** Wer seine Angehörigen im Todesfall entlasten möchte, beauftragt in seinem Testament oder Erbvertrag eine geeignete Person oder Institution mit der Willensvollstreckung. Der Willensvollstrecker unterstützt die Erben in der Zeit der Trauer und kümmert sich bis zur Erbteilung um alle finanziellen Angelegenheiten – und er bereitet die Erbteilung für die Erbinnen und Erben vor. Bei Streitigkeiten unter den Erben erarbeitet der Willensvollstrecker kompromissfähige Lösungen. Vor allem bereitet er die Erbteilung für die Erben vor und führt sie durch.

## Das VZ VermögensZentrum

Das VZ VermögensZentrum ist der führende unabhängige Finanzdienstleister der Schweiz. Pensionierungsberatung, Vermögensverwaltung und die Verwaltung von Versicherungen und Pensionskassen für Unternehmen zählen zu den wichtigsten Dienstleistungen. Das VZ vertreibt keine eigenen Finanzprodukte und ist kein Produktvermittler, sondern finanziert sich aus Beratungshonoraren und Verwaltungsgebühren.

Viele Kundinnen und Kunden kommen ins VZ, um ihre Finanzen für die Zeit nach der Pensionierung zu planen. Das Resultat einer Beratung ist ein greifbarer Mehrwert: zum Beispiel ein solider Finanzplan für die nächste Lebensphase, ein besseres Verhältnis von Risiko und Rendite bei den Anlagen, eine tiefere Steuerbelastung oder günstigere Hypotheken und Versicherungen.

Die VZ Gruppe beschäftigt rund 1800 Mitarbeitende. Die Aktien der VZ Holding AG sind an der SIX Swiss Exchange kotiert.

## Autoren

### Jennifer Thomas

Jennifer Thomas hat Rechtswissenschaften an der Universität Zürich studiert und leitet beim VZ VermögensZentrum ein Team von Expertinnen und Experten im Bereich Nachlass.

[jennifer.thomas@vzch.com](mailto:jennifer.thomas@vzch.com)

### Renato Sauter

Renato Sauter ist Inhaber des Zürcher Notarpatents und leitet den Fachbereich Nachlass beim VZ VermögensZentrum.

[renato.sauter@vzch.com](mailto:renato.sauter@vzch.com)

### Disclaimer

Diese Publikation stammt von der VZ Holding AG und/oder mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend «VZ» genannt). Sie dient ausschliesslich der Information und stellt kein Angebot zum Kauf, Verkauf oder Vertrieb von Anlageprodukten dar; ein solches Angebot wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die vorliegende Publikation richtet sich ausschliesslich an natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften und Körperschaften, welche keiner Rechtsordnung unterstehen, die die Publikation bzw. den Zugang zu solchen Informationen verbietet. Der Inhalt der Publikation wurde vom VZ mit grösster Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Information übernimmt das VZ keine Gewähr. Das VZ lehnt jede Haftung ab, die sich aus der Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Information ergeben kann. Die in der vorliegenden Publikation enthaltenen Fakten und Meinungen können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung ändern. Das VZ kann Positionen halten, kaufen oder verkaufen, die in einem Zusammenhang mit den in dieser Publikation enthaltenen Fakten und Meinungen stehen. Die vergangene Performance von Anlageprodukten bietet keine Gewähr für die künftige Entwicklung. Die Reproduktion oder Modifikation für die weitere Verwendung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des VZ ist untersagt. Diese Publikation und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S. Für weitergehende Informationen kontaktieren Sie bitte Ihren Kundenberater. Die vorliegende Publikation ersetzt kein Gespräch mit Ihrem Kundenberater.

Diese Studie wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache publiziert. Die deutsche Version ist verbindlich, falls die Übersetzungen vom deutschen Originaltext abweichen.

**VZ VermögensZentrum AG (Hauptsitz)**

Gotthardstrasse 6, 8002 Zürich

Telefon 044 207 27 27

[info@vermoegenszentrum.ch](mailto:info@vermoegenszentrum.ch)

[www.vermoegenszentrum.ch](http://www.vermoegenszentrum.ch)

Aarau | Affoltern am Albis | Baden | Basel | Bellinzona | Bern | Brig  
Burgdorf | Chur | Fribourg | Genève | Horgen | Kreuzlingen | Lausanne  
Lenzburg | Liestal | Lugano | Luzern | Meilen | Neuchâtel | Nyon | Olten  
Rapperswil | Reinach BL | Rheinfelden | Schaffhausen | Sion | Solothurn  
St. Gallen | Sursee | Thun | Uster | Vevey | Wil SG | Winterthur | Zug | Zürich